

Coface Country Report

Lettland

AUGUST 2009



| | |
|---|----|
| 1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN | 4 |
| 2. WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN | 5 |
| 2.1 Aktuelle Wirtschaftslage | 5 |
| 2.2 Wirtschaftspolitik | 5 |
| 2.3 Wirtschaftsstandorte | 6 |
| 2.4 Handelspartner | 6 |
| 2.5 Wirtschaftskennzahlen | 7 |
| 3. POLITISCHE SITUATION | 8 |
| 3.1 Inland | 8 |
| 3.2 Lettland und die EU | 8 |
| 3.3 Abkommen mit Österreich | 9 |
| 4. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN | 10 |
| 4.1 Gesellschaftsrecht | 10 |
| 4.2 Rechnungslegung und Jahresabschluss | 12 |
| 4.3 Steuerrecht und Zollrecht | 12 |
| 4.4 Streitbeilegung | 14 |
| 4.5 Insolvenz | 15 |
| 4.6 Rechte der Sicherheiten | 19 |
| 4.7 Arbeitsrecht | 20 |
| 4.8 Grunderwerb | 20 |

| | |
|--|----|
| 5. DOING BUSINESS IN LETTLAND | 22 |
| 5.1 Möglichkeiten des Marktzugangs | 22 |
| 5.2 Zahlungskonditionen | 22 |
| 5.3 Betreuung | 23 |
| 5.4 Haltung gegenüber ausländischen Investoren | 23 |
| 5.5 Risikoeinschätzung | 23 |
| 6. WICHTIGE INFORMATIONEN IM ÜBERBLICK | 24 |
| 7. WEITERE KONTAKTE IM WEB | 25 |
| 8. DAS ANGEBOT DER COFACE | 26 |
| QUELLENVERZEICHNIS | 28 |

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Lettland liegt im Zentrum des Baltikums zwischen Litauen und Estland. Ebenso wie diese beiden Länder ist es 2004 der Europäischen Union beigetreten.

| | |
|--|---|
| Staatsform | Parlamentarische Republik |
| Verwaltungsapparat | 109 Gemeinden (novadi) 9 republikanische Städte (republikas pilsētas) |
| Fläche | 64.589 km ² |
| Einwohnerzahl | 2.255.600; Dichte: 35,2 Einwohner/km ² |
| Offizielle Sprache | Lettisch |
| Währung | 1 Lettischer Lats (LVL) = 100 Santims 1 LVL = 1,3966 EUR |
| Hauptstadt | Riga 713.016 Einwohner |
| Wirtschaftsstandorte | Liepaja 84.747 Einwohner Ventspils 42.963 Einwohner Rezekne 35.562 Einwohner Riga |
| Ethnische Gruppierungen | 59,3% Letten, 27,8% Russen, 3,6% Weißrussen, 2,5% Ukrainer, 2,4% Polen, 1,3% Litauer, 3,1% andere |
| Religion | 19,6% Lutheraner, 15,3% Orthodox, 65,1% ohne Angabe |
| Rohstoffe | Holz, Torf, Kalkstein, Dolomit |
| Wichtigste Sektoren | Maschinen- und Fahrzeugbau, Nahrungsmittelindustrie, Metalle und Metallprodukte, Elektronindustrie, Textilindustrie, Holz- und Papierverarbeitung sowie Düngemittelherstellung, Tourismus |
| Mitglied in internationalen Organisationen | UNO, Ostseerat, OSCE, Europarat, EBRD, Weltbank, WTO, WHO, ILO, EU |

Länder-Rating

Coface Rating

B ↘

www.cofacerating.com

Die lettische Wirtschaft ist derzeit immer wieder am Rande des Staatsbankrotts. Um ihr das Schicksal von Island zu ersparen, wurde bereits Finanzhilfe in Anspruch genommen. Die Lage ist jedoch weiterhin kritisch und Erholung ist noch keine in Sicht.

2.1 Aktuelle Wirtschaftslage

Nach jahrelangem, teilweise sogar zweistelligem Wachstum werden die Folgen der globalen Wirtschaftskrise in Lettland bemerkbar und durch hausgemachte Probleme noch verschärft. Seit Anfang 2008 schwächte sich die lettische Konjunktur ab und führte letztlich zu einer Rezession. Im ersten Quartal 2009 schrumpfte die Wirtschaft um 18,0%. Man geht davon aus, dass sich bis zum Jahresende ein Wirtschaftsabschwung in Höhe von bis zu 15% ergeben wird. Auch 2010 bringt voraussichtliche noch keine positiven Wachstumszahlen. Damit einher gehen hohe Ausfälle im Steueraufkommen, die mehrere Nachtragshaushalte nötig gemacht und zur Auflösung der letzten Regierung geführt haben.

Die positive Komponente der Krise ist auch in Lettland der Rückgang der vorher zweistelligen Inflation. Der Kaufkraft kam diese Senkung bis dato aber nicht zu Gute, da auch die Löhne gesenkt wurden und der private Konsum somit weiterhin abnimmt und keine Impulse für die darniederliegende Wirtschaft bieten kann. Doch nicht nur die Löhne und Gehälter nehmen ab, auch die Zahl der Arbeitsplätze sinkt. Damit steigt die Arbeitslosenquote. Diese lag im April 2008 noch bei 6,1%, ein Jahr später bereits bei 17,4%.

Eine weitere Belastung der lettischen Wirtschaft ist der Kampf um die Beibehaltung des fixen Wechselkurses des Lats zum Euro. Im Zuge von immer wieder aufkommenden Abwertungsgerüchten hatten Spekulationen den Kurs immer wieder unter Druck gesetzt. Dank ihrer nach wie vor als ausreichend bezeichneten Reserven konnte die Zentralbank Schlimmeres verhindern. Für ihre Stützungskäufe im Zeitraum Januar bis Mai 2009 hatte sie knapp 730 Mio. EUR eingesetzt. Dadurch sanken die Währungsreserven um knapp 20%. Obwohl sich die Lage seit Mitte Juni 2009 wieder beruhigt hat, ist jedoch höchste Vorsicht geboten.

Die Investitionen werden im Jahr 2009 voraussichtlich um 30-40% zurückgehen. Vor allem der Bausektor, der in den letzten Jahren durch den Immobilienboom das starke Wachstum mitgetragen hatte, ist besonders betroffen. Doch Lettland ist zurzeit in seiner Gesamtheit fest in der Hand der Krise. Alle Sektoren sind mehr oder minder stark betroffen. Investitionen können nicht finanziert werden, weil die Banken kaum Geld zur Verfügung stellen. Die wichtigsten Impulse gehen von den Infrastrukturprojekten aus, die von der öffentlichen Hand mit Unterstützung der EU finanziert werden. In diesem Bereich liegt das größte Potenzial für die nächsten Jahre, da im Infrastrukturbereich noch vieles getan werden kann.

2.2 Wirtschaftspolitik

Die Wirtschaftspolitik Lettlands versucht derzeit verzweifelt, das Land aus der Krise zu manövrieren. Die Verhandlungen mit Geldgebern wie dem IWF gestalten sich jedoch schwierig, da tiefgreifende Reformen

gefordert werden, die bis jetzt nicht in Angriff genommen wurden. Nach bereits zugesagten 7,5 Mrd. EUR, soll es nun um weitere 200 Mio. Euro gehen.

Um den Haushalt zu stabilisieren und um weiter Tranchen des Beistandskredits von EU und IWF abrufen zu können, wurden längst fällige Strukturreformen in der öffentlichen Verwaltung, im Bildungs- und Gesundheitswesen eingeleitet. Die vereinbarte Auszahlung der Tranchen sollte auch die lettische Zentralbank unterstützen, die um die Stabilität der lettischen Währung kämpft, die über ein Currency Board fest an den Euro gebunden ist.

2.3 Wirtschaftsstandorte

Es gibt vier Sonderwirtschaftszonen in denen Steuervergünstigungen für die dort ansässigen Unternehmen bestehen. Diese Sonderwirtschaftszonen befinden sich in den Freihäfen Ventspils, Riga und Liepaja sowie in Rezekne. Die Vergünstigungen werden auf Grundsteuer, Körperschaftssteuer, Mehrwertsteuer, Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum und Quellensteuer für Dividenden gewährt.

2.4 Handelspartner

Die wichtigsten Exportmärkte Lettlands sind Litauen (15,8%), Estland (14,4%), Russland (9,6%), Deutschland (8,7%) und Schweden (7,7%). Die Hauptlieferländer nach Lettland sind Deutschland (15,2%), Litauen (13,9%), Russland (8,4%), Estland (8,1%) und Polen (7%).

2.5 Wirtschaftskennzahlen

In der folgenden Tabelle finden Sie einige Kennzahlen zur Wirtschaftsentwicklung in Lettland.

| Kennzahlen | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 (P) | 2010 (P) |
|--------------------------------------|--------|--------|--------|--------|----------|----------|
| Reales BIP-Wachstum (%) | 10,6 | 12,2 | 10,0 | -4,6 | -17,0 | -4,0 |
| Inflation (%) | 6,7 | 6,5 | 10,1 | 15,4 | 3,0 | -2,0 |
| Staatshaushalt (Saldo in % des BIP) | -0,4 | -0,5 | -0,4 | -4,0 | -11,0 | -7,5 |
| Ausfuhren (Mrd. USD) | 5.361 | 6.140 | 8.227 | 9.559 | 8.306 | 8.232 |
| Einfuhren (Mrd. USD) | 8.379 | 11.271 | 15.125 | 15.343 | 10.659 | 10.366 |
| Handelsbilanz (Saldo in Mrd. USD) | -3.018 | -5.131 | -6.898 | -5.784 | -2.353 | -2.134 |
| Leistungsbilanz (Saldo in Mrd. USD) | -1.991 | -4.522 | -6.485 | -4.354 | -530 | -378 |
| Leistungsbilanz (Saldo in % des BIP) | -12,4 | -22,7 | -22,6 | -12,9 | -2,0 | -1,5 |
| Auslandsverschuldung (in % des BIP) | 94,7 | 119,1 | 135,5 | 124,5 | 157,2 | 176,6 |
| Schuldendienst (in % der Ausfuhren) | 31,6 | 26,9 | 28,3 | 27,7 | 34,3 | 34,8 |
| Währungsreserven (in Monatsimporten) | 2,5 | 3,5 | 3,3 | 2,9 | 3,2 | 4,0 |

(P) Prognose

Quelle: Coface.

Der Wechselkurs zum Euro ist festgelegt. 1 LVL entspricht 1,3966 EUR.

Lettland pflegt, so wie auch die anderen baltischen Staaten, ein sehr abgekühltes Verhältnis zu Russland. Der Georgienkrieg im Sommer 2008 hat die Angst der baltischen Staaten vor einer russischen Intervention geschürt. Immer wieder versuchen die baltischen Staaten mit der Unterstützung Polens auf die Gefahr Russlands hinzuweisen und den eher pro-russischen Kurs der EU zu beeinflussen.

Die Beziehungen zu Lettlands NATO-Partnern hingegen sind gut. Von besonders großer Bedeutung sind aber naturgemäß die Beziehungen zu Skandinavien und den anderen baltischen Staaten.

3.1 Inland

- Präsident: Valdis Zatlers
- Ministerpräsident: Valdis Dombrovskis
- Regierungsform: Parlamentarische Republik

Der Staatspräsident Valdis Zatlers hat am 8. Juli 2007 sein Amt angetreten, nachdem er vom Parlament gewählt worden war. Er war der Kandidat der Koalition, die bis Beginn 2009 die Regierung innehatte. Die Amtszeit des lettischen Präsidenten, der ein größtenteils repräsentatives Amt innehat, beträgt vier Jahre und kann einmalig um weitere vier Jahre verlängert werden.

So wie mehrere andere Länder in der EU, hat auch Lettlands Regierung der Wirtschaftskrise nicht standgehalten. Ende Februar 2009 hatte Premierminister Ivars Godmanis nach wochenlangen Streitereien und öffentlichen Protesten seinen Rücktritt erklärt. Bei Ausschreitungen im Jänner 2009 wurden mehrere Personen teilweise schwer verletzt. Durch einen rigiden Sparkurs der das Land aus der Wirtschaftskrise führen sollte, hatte sich die Regierung den Unmut der Bürger zugezogen.

Die derzeitige Regierung, die von dem ehemaligen EU-Parlamentarier, Valdis Dombrovskis, und seiner Partei „Neue Zeit“ geführt wird, besteht aus einer bürgerlichen Fünfparteienkoalition. Dombrovski gilt als Finanzspezialist und war schon in den Jahren 2002 bis 2004 Finanzminister in Lettland gewesen. Er machte gleich bei seinem Amtsantritt klar, dass harte Zeiten und starke Einschnitte notwendig sein werden.

3.2 Lettland und die EU

Nicht zuletzt aufgrund seiner günstigen Lage erlangte Lettland schon in den vergangenen Jahrhunderten strategische Bedeutung als Handelsbrücke zwischen Ost und West. Insbesondere seit der Wiedererlangung der Unabhängigkeit im Jahr 1991 versucht Lettlands Politik, sich nach Westeuropa zu orientieren und dabei seine eigene Identität zu betonen. Der Beitritt zu EU und NATO stellte in dieser Hinsicht für Lettland einen historischen Wendepunkt dar. Die Beitrittsverhandlungen mit der EU wurden am 13.12.2002 erfolgreich abgeschlossen. Am 16.4.2003 wurde der Beitrittsvertrag unterzeichnet. In einer Volksabstimmung am 20.9.2003 stimmte die lettische Bevölkerung mit einer Mehrheit von 67% für den EU Beitritt, der dann tatsächlich am 1.5.2004 erfolgte.

2005 trat Lettland dem europäischen Wechselkursmechanismus II (WKM II) bei und verfügt seitdem über einen fixen Wechselkurs zum Euro. Dieser Beitritt gilt als Vorstufe zum Euro-Beitritt, der bereits für 2009 vorgesehen war, nun aber erst 2012 oder 2013 realistisch erscheint.

Kurz nach dem Beitritt galten die „baltischen Tiger“ und insbesondere Lettland als Musterschüler der europäischen Integration. Die Wachstumsraten der Wirtschaft waren zweistellig und Unternehmen aus anderen EU-Ländern siedelt sich auch wegen der niedrigen Steuersätze gerne an. Seit dem Ausbruch der Wirtschaftskrise geht es Lettland jedoch sehr schlecht und man bemüht sich, eine Abwertung der Währung zu vermeiden. In solchen Zeiten kommt einem kleinen Markt wie Lettland die EU-Mitgliedschaft sehr zu Hilfe, da bei Infrastrukturprojekten EU-Fördergelder beantragt werden können, die dem angeschlagenen Haushalt unter die Arme greifen.

3.3 Abkommen mit Österreich

Zwischen Österreich und Lettland bestehen elf bilaterale Abkommen, von denen die wichtigsten hier aufgelistet sind:

- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern von Einkommen und von Vermögen.
- Luftverkehrsabkommen.
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Lettland über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht.
- Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich und dem Minister für Verkehr der Republik Lettland über die grenzüberschreitende Beförderung von Gütern.
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Lettland betreffend polizeilicher Zusammenarbeit.
- Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr der Republik Österreich und dem Minister für Verkehr der Republik Lettland über die internationale Beförderung von Personen im nichtlinienmäßigen Verkehr auf der Straße samt Memorandum und Anlagen.
- Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr der Republik Österreich und dem Minister für Verkehr der Republik Lettland über die Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Kraftfahrlinienverkehr.
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Lettland über die Übernahme von Personen, die illegal eingereist sind oder sich illegal aufhalten (Rückübernahmeabkommen).
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland über die Förderung und den Schutz von Investitionen.

Die Rechtsvorschriften Lettlands sind auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts weitestgehend mit dem gesetzlichen Besitzstand der EU, der *acquis communautaire*, in Einklang.

4.1 Gesellschaftsrecht

Das lettische Gesellschaftsrecht ist im Handelsgesetzbuch (*Komerclikums*) geregelt. Es gibt keine Spezialgesetze für Kapitalgesellschaften. Mit dem Abschluss der Reform des lettischen Gesellschaftsrechts ist der Übergang vom Unternehmens- zum Handelsregister vollzogen. Die dreijährige Übergangsfrist für die Ummeldung vom alten Unternehmens- in das neu errichtete Handelsregister ist mit 1.1.2005 abgelaufen.

Mit der Einführung des neuen Handelsgesetzes und der Verabschiedung des „Gesetzes zu elektronischen Dokumenten“ wurden kostengünstigere und schnellere Neugründungen von Unternehmen ermöglicht. Erreicht wurde dies durch die effizientere Gestaltung des Gesetzestextes und der Rechtsformen und durch die Möglichkeit der Einreichung eines Antrages auf elektronischem Weg. Die notarielle Beglaubigung der Unterschriften, der Gründungsurkunde und der Statuten fällt weg. Es ist zwar noch nicht möglich, das gesamte Eintragungsverfahren elektronisch einzuleiten, allerdings sind die Behörden nach dem „Gesetz zu elektronischen Dokumenten“ verpflichtet, elektronische Anträge entgegenzunehmen.

Ausländische Unternehmen dürfen in Lettland eine GmbH oder AG gründen, wobei auch zur Gänze in ausländischem Besitz stehende Firmen zugelassen sind. 99% der in Lettland von In- und Ausländern gegründeten Unternehmen werden in Form einer GmbH eröffnet. Die Rechtsfähigkeit von Gesellschaften entsteht durch ihre Eintragung ins Unternehmensregister.

Das neue lettische Handelsgesetz sieht ähnliche Unternehmensformen wie in Österreich vor.

| Rechtsform | Lettische Bezeichnung |
|--|--|
| Aktiengesellschaft (AG) | Akciju sabiedrība (AS) |
| Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) | Sabiedrība ar ierobežotu atbildību (SIA) |
| Kommanditgesellschaft (KG) | Komandītsabiedrība (KS) |
| Offene Handelsgesellschaft (OHG) | Pilna sabiedrība (PS) |
| Einzelunternehmen | Individuālais Komersants (IK) |
| Repräsentanz, Zweigniederlassung | Pārstāvniecība , Filiāle |

Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft entwickelt sich derzeit zu einer beliebten Unternehmensform für große und mittelgroße Unternehmen. Neben marktpsychologischen Gründen spielt hier auch die für Bankkredite und den Großhandel wichtige Bilanzierungspflicht eine Rolle. Zudem ist die Einfügung einer AG in eine internationale Holding-Struktur einfacher. Das Mindestkapital der Aktiengesellschaft beträgt 25.000,- LVL (ca. 35.000,- EUR). Zum Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister müssen 25% des gezeichneten Grundkapitals, mindestens aber das gesetzliche Mindestgrundkapital, eingezahlt sein. Für spezifische Unternehmen, wie beispielsweise börsennotierte Aktiengesellschaften, Versicherungen sowie Banken, ist ein höheres Mindestkapital vorgesehen. In Lettland besteht die Möglichkeit, eine Ein-Mann-AG zu gründen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine Kapitalgesellschaft, deren Geschäftsanteile nicht öffentlich gehandelt werden. Das heißt, dass das Stammkapital der GmbH auf die Anteile verschiedener Gesellschafter beschränkt ist. Die GmbH besitzt durch die Eintragung ins Handelsregister juristische Persönlichkeit und haftet mit ihrem gesamten Vermögen. Die Gesellschafter haften lediglich mit ihrem Geschäftsanteil.

Für die Gründung müssen eine Satzung und ein Gesellschaftsvertrag erstellt werden. Eine notarielle Beurkundung ist nicht möglich. Das Mindestkapital einer GmbH beträgt 2.000,- LVL (ca. 2.800,- EUR). Mindestens 50% des Kapitals müssen vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister eingezahlt werden. Es besteht die Möglichkeit, eine Ein-Mann-GmbH zu gründen. Außerdem ist es möglich, dass ein oder mehrere Gesellschafter zusätzlich mit ihrem gesamten Vermögen haften. Solch eine zusätzliche Haftung muss jedoch im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben sein.

Kommanditgesellschaft

Auch die lettische Kommanditgesellschaft entspricht weitgehend der österreichischen Gesellschaft, bei der zwei oder mehrere Gesellschafter ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben. Dabei ist die Haftung mindestens eines Gesellschafter (Kommanditist) auf den Betrag seiner Vermögens-einlage beschränkt. Die Kommanditgesellschaft wird in Lettland allerdings nur selten zur Gesellschaftsgründung gewählt.

Offene Handelsgesellschaft

Die OHG entspricht grundsätzlich der österreichischen OHG. Auch hier gründen zwei oder mehrere Personen gemeinsam eine Gesellschaft (Handelsgesellschaft) und haften gegenüber den Gläubigern unbeschränkt und solidarisch, auch mit ihrem Privatvermögen.

Einzelunternehmen

Die Einzelunternehmung besteht aus einer einzelnen natürlichen Person, dem Einzelkaufmann, der im Handelsregister als Kaufmann eingetragen ist. Die Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister entsteht, wenn der Umsatz der wirtschaftlichen Tätigkeit jährlich mehr als 200.000,- LVL (ca. 280.000,- EUR) beträgt oder wenn der jährliche Umsatz aus der wirtschaftlichen Tätigkeit 20.000,- LVL (ca. 28.000,- EUR) übersteigt und zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit dauerhaft mehr als fünf Angestellte beschäftigt werden. Eine freiwillige Registrierung ohne Überschreitung der Umsatzgrenzen ist jederzeit möglich.

Repräsentanz, Zweigniederlassung

Ausländische juristische Personen können Repräsentanzen (Pārstāvniecība) und Filialen (Filiāle) in Lettland unterhalten. Eine Repräsentanz stellt keine juristische Person dar, darf keine Unternehmertätigkeit in Lettland ausüben und wird daher nicht in das Handelsregister eingetragen.

Zweigniederlassungen besitzen in Lettland einen eigenen Rechtsstatus. Sie werden in das Unternehmensregister eingetragen und können alle legalen Geschäftstätigkeiten ausüben. Zweigniederlassungen werden vom lettischen Gesetz wie einheimische Steuersubjekte behandelt.

4.2 Rechnungslegung und Jahresabschluss

Die lettischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Rechnungslegung sind weitgehend mit dem gemeinschaftlichen Acquis in Einklang. Die Werte sind in lettischer Geldeinheit darzustellen und die Bücher sind in der Regel in lettischer Sprache zu führen.

Bilanzieren müssen alle Unternehmen, die im lettischen Unternehmensregister eingetragen sind, außer landwirtschaftliche Betriebe, Fischereibetriebe oder Einzelunternehmer, die weniger als 200.000,- LVL (ca. 280.000,- EUR) Jahresumsatz erwirtschaften. Eigene Regeln gelten für Banken, Kredit- und Versicherungsunternehmen sowie private Pensionsfonds.

Sämtliche Aktiengesellschaften sowie Unternehmen, die zumindest zwei der nachstehenden Bedingungen erfüllen, unterliegen einer obligatorischen Jahresabschlussprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer:

- Bilanzsumme über 250.000,- LVL (ca. 350.000,- EUR)
- Nettoumsatzerlöse über 500.000,- LVL (ca. 700.000,- EUR)
- Beschäftigung von über 25 Mitarbeiter (im Jahresdurchschnitt)

Die bestätigten Jahresabschlüsse müssen beim Unternehmensregister und der Steuerbehörde innerhalb von einem Monat nach Bestätigung durch den Rechnungsprüfer vorgelegt werden, wenn zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bilanzsumme von über 1 Mio. LVL (ca. 1,4 Mio. EUR)
- Nettoumsatzerlöse von über 2 Mio. LVL (ca. 2,8 Mio. EUR)
- Beschäftigung von über 250 Mitarbeitern

4.3 Steuerrecht und Zollrecht

Steuern werden in Lettland entweder vom Staat oder von den regionalen Verwaltungseinheiten erhoben. Bis 1.7.2009 hatte Lettlands Verwaltungsapparat überdurchschnittlich viele kleine regionale Einheiten. Eine langwierige Reform hat schließlich zu der heutigen Aufteilung zwischen Gemeinden (novadi) und republikanischen Städten (republikas pilsētas) geführt. Während andere ehemalige Ostblockstaaten im Zuge ihres Übergangs zu Marktwirtschaft und Demokratie westlicher Prägung die

Verwaltungsreform gemeinsam mit vielen anderen Reformen zu Beginn ihrer Unabhängigkeit durchführten, hat dieses Vorhaben in Lettland mehr als fünfzehn Jahre gedauert.

Körperschaftsteuer

Der Körperschaftsteuersatz beträgt 15%. Unternehmen, die in Lettland im Unternehmensregister registriert sind, sind mit ihrem gesamten weltweiten Umsatz steuerbar. Nicht ansässige oder nicht registrierungspflichtige Unternehmen, wie auch Repräsentanzen oder Zweigniederlassungen, sind nur mit ihren in Lettland erzielten Umsätzen nach lettischem Recht steuerbar.

Einkommenssteuer

Das lettische Einkommenssteuerrecht zeichnet sich durch die Einführung eines Steuermodells auf Grundlage einer „Flat Tax“ aus. Die Einkommenssteuerklassen wurden abgeschafft und durch einen einzigen Steuersatz ersetzt. ESt-pflichtig sind natürliche Personen mit Wohnsitz in Lettland mit ihrem weltweiten Einkommen, sowie nicht ansässige natürliche Personen hinsichtlich ihrer Einkünfte in Lettland.

Als ansässig gelten jene Personen, die

- einen ständigen Wohnsitz in Lettland haben,
- sich mehr als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten in Lettland aufhalten,
- lettische Staatsbürger sind und von der lettischen Regierung im Ausland beschäftigt werden.

Seit 1.1.2009 beträgt der Einkommenssteuersatz 23% des steuerbaren Einkommens. Steuerfrei sind folgende Einkünfte:

- Dividenden von lettischen oder EU Unternehmen,
- Lotteriegewinne,
- Zinsen von Einlagen von in Lettland registrierten Banken sowie von lettischen Staatsanleihen,
- Einkommen vom Verkauf persönlichen Eigentums, außer von Grundstücken wenn sie für einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten im Eigentum des Veräußerers standen,
- Versicherungsleistungen.

Mehrwertsteuer

Laut lettischem Umsatzsteuergesetz sind die Herstellung und der Vertrieb sowie die Einfuhr von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen steuerpflichtig. Der Steuersatz wurde zum 1.1.2009 von 18% auf 21% des steuerbaren Werts der Waren, Dienstleistungen und Importe angehoben. Für Ausfuhr und Durchfuhr durch Lettland, sowie auf die damit verbundenen Dienstleistungen wird keine Mehrwertsteuer erhoben. Seit 1.1.2009 gilt für Pharmaprodukte für Menschen und Tiere, Kleinkinderprodukte, Wasser- und andere Versorgungseinrichtungen ein verminderter Steuersatz von 10%.

Verbrauchssteuer

Grundlage für die Verbrauchssteuer ist der Verkaufspreis bzw. bei Importwaren der Rechnungsbetrag der besteuerten Produkte. Dazu zählen Erfrischungsgetränke mit zugesetztem Zucker, Süß-

stoff oder Geschmack, Kaffee, alkoholische Getränke, Tabak- sowie Ölprodukte.

Grunderwerbssteuer

Beim Erwerb einer Immobilie ist bei der Eintragung in das Grundbuch eine Gebühr von 1% des Grundstückswerts gedeckelt mit 30.000,- LVL (ca. 42.000,- EUR) zu entrichten. Ist die Grundstücksübertragung eine Schenkung, beträgt der Prozentsatz 3%, gedeckelt mit 50.000,- LVL (ca. 70.000,- EUR).

Lokale Abgaben

In ihrem Verwaltungsgebiet können Gemeinden u.a. Abgaben für die Aushändigung offizieller Dokumente sowie beglaubigter Kopien, Organisation von Unterhaltungsveranstaltungen auf öffentlichen Plätzen, Handel auf öffentlichen Plätzen, Zufahrtsgenehmigung für Fahrzeuge in Bereiche mit Sonderregelungen, Anbringung von Werbung, Werbeplakaten und Ankündigungen an öffentlichen Plätzen, Eigentum an Booten, Motorbooten und Yachten, Nutzung von Symbolen der Gemeinde und Erhalt von kostenlosen Genehmigungen erheben.

Allgemeine Steuerbegünstigungen

Sonderwirtschaftszonen sind Liepaja und Rezekne sowie die Freihäfen Ventspils und Riga. Für alle Steuervorteile gilt, dass die Investitionsvergünstigungen 50% der gesamten Investitionen nicht übersteigen dürfen. Diese Vergünstigungen sind:

- 0% Mehrwertsteuer für Waren und Dienstleistungen, die in Sonderwirtschaftszonen erbracht werden,
- Mehrwertsteuer-, Verbrauchsteuer- und Zollbefreiung auf Importe und auf Exporte in Freizonen im Ausland,
- 80-100% Ermäßigung bei der Grundsteuer,
- 80% Ermäßigung bei Körperschaftssteuer auf Tätigkeiten, die in den Zonen ausgeführt werden,
- 80% Ermäßigung auf Quellensteuer für Dividenden, Verwaltungsgebühren und Nutzungsgebühren für geistiges Eigentum.

Innerhalb von drei Jahren können ausländische Investoren, ab einer Investition von 10 Mio. LVL (ca. 14,4 Mio. EUR), eine Befreiung von der Körperschaftsteuer in Höhe von 40% der Investitionssumme erhalten.

Zölle und Handelsschranken

Zwischen EU-Mitgliedsstaaten gilt der Grundsatz des zollfreien Warenverkehrs. Es gelten die harmonisierten Normen der EU, der EFTA und der WTO.

4.4 Streitbeilegung

Die Notwendigkeit einer Reform des Gerichtssystems wurde auf höchster politischer Ebene anerkannt. So wurden vor allem auf Grundlage des Programms zum Ausbau des Gerichtssystems für den Zeitraum von 2001 bis 2006 Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz und der Unabhängigkeit des Gerichtssystems unternommen.

Aufgrund des Beitritts gilt nun auch in Lettland die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 neben allen anderen relevanten EG-Rechtsakten aufgrund der Notwendigkeit der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes. Die Verordnung regelt die Zuständigkeit von Gerichten in Zivil- und Handelssachen. Ihr zufolge werden in einem Mitgliedstaat getroffene Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt. Ein weiteres Verfahren ist nur in strittigen Fällen notwendig. Die Erklärung zur Vollstreckbarkeit einer Entscheidung ist nach einer einfachen formalen Überprüfung der vorgelegten Dokumente abzugeben, ohne dass die Gerichtsbarkeit von Amts wegen die Einrede eines in der Verordnung enthaltenen Grundes für Nichtvollstreckbarkeit erheben kann. Von der Verordnung werden weder steuerliche noch zollrechtliche noch administrative Belange erfasst und auch keiner der folgenden Bereiche:

- Personenstand,
- Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen,
- eheliche Güterstände,
- Erbrecht einschließlich Testamentrecht,
- Konkurse,
- soziale Sicherheit,
- Schiedsgerichtsbarkeit.

Entscheidungen aus einem Mitgliedstaat werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es eines zusätzlichen Verfahrens bedarf. Unter „Entscheidung“ im Sinne der Verordnung ist jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung zu verstehen, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid. Die ausländische Entscheidung darf keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Ein Gericht kann das Verfahren aussetzen, wenn gegen die Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt worden ist.

Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, werden in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten für vollstreckbar erklärt worden sind. Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann jede Partei einen Rechtsbehelf einlegen.

Gerichtsorganisation

Das Gerichtssystem in Lettland umfasst drei Instanzen. Die Bezirks- bzw. Stadtgerichte (Rajona bzw. pilsētas tiesas), die Regionalgerichte (Apgabaltiesas) und den Obersten Gerichtshof (Augstākā tiesa). Bezirks- bzw. Stadtgerichte sind immer dann erstinstanzlich zuständig, wenn keine Zuständigkeit von Regionalgerichten gegeben ist. Regionalgerichte sind erstinstanzlich bei einem Streitwert von über 150.000,- LVL (ca. 210.000,- EUR) sowie streitwert-unabhängig bei Immobilienstreitigkeiten, Insolvenzverfahren und in Angelegenheiten im Zusammenhang mit gewerblichem Rechtsschutz zuständig. Daneben gibt es noch das Verfassungsgericht, an das sich die Bürger direkt wenden können, wenn ihre Grundrechte verletzt werden.

Die Richter werden vom Justizminister ernannt und vom Parlament bestätigt. Das Justizministerium legt die Zahl der Richter fest, verwaltet die Haushaltsmittel des Gerichtssystems und überwacht die Organisation der Tätigkeiten an den Regional- und Bezirksgerichten.

Schiedsgerichtsbarkeit

Eine Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit ist die Schiedsgerichtsbarkeit. Lettland hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Nach diesem Abkommen verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken. Auch ein Verweis auf die UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung ist zulässig, jedoch hat Lettland in seinen nationalen Regelungen das UNCITRAL-Modellgesetz nicht umgesetzt.

Dass sich die bestehenden Schiedsgerichte bis 15.8.2005 beim Unternehmensregister registrieren mussten, hat zu einer drastischen Verringerung ihrer Zahl geführt. Bei dem lettischen Schiedsgericht ist das anzuwendende Recht zu vereinbaren. Zu nennen sind das Schiedsgericht der Lettischen Handelskammer, das Baltic International Arbitration Court und das Riga International Arbitration Court.

4.5 Insolvenz

Insolvenzrecht

Nach lettischem Recht liegt eine Insolvenz vor, wenn ein Schuldner nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Das Gericht entscheidet über die Insolvenz.

Das eröffnete Insolvenzverfahren kann zu folgenden Ergebnissen führen:

- Sanierung: Aufhebung der Insolvenz durch einen Insolvenzplan mit dem Ziel, den eventuellen Konkurs des Schuldners zu verhindern und die Zahlungsfähigkeit sowie seine Fähigkeit, die Ansprüche der Gläubiger zu befriedigen, wiederherzustellen. In dem besonderen Fall der Sanierungsentscheidung wird den gesicherten Gläubigern verboten, bis zur Ablehnung des Sanierungsplans von ihren Rechten am Schuldnervermögen, das ihnen als Sicherheit dient, Gebrauch zu machen. Wird der Sanierungsplan jedoch beschlossen und genehmigt, besteht das Verbot so lange, bis das Sanierungsverfahren entweder abgeschlossen ist oder eingestellt wird.
- Vergleich: Aufhebung der Insolvenz durch eine Vereinbarung zwischen den Gläubigern und dem Schuldner über die Erfüllung der Pflichten des Schuldners. Bei einem Vergleich sind die Gläubiger an den Inhalt der Vergleichsvereinbarung gebunden. Sie müssen sich daran halten, auch wenn sie dagegen gestimmt oder an der Abstimmung nicht teilgenommen haben. Im Übrigen darf die Gläubigerversammlung keinen Beschluss über die Sanierung oder Einleitung des Insolvenzverfahrens fassen, solange eine Vergleichsvereinbarung besteht.
- Liquidation: Aufhebung der Insolvenz durch die Liquidation des Schuldnervermögens. Die Gläubiger werden aus dem Schuldnervermögen befriedigt, das im Liquidationsverfahren verwertet wird. In Lettland gibt es keine vorbeugenden Maßnahmen, um vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Zahlungsfähigkeit zu verbessern oder durch informelle Maßnahmen die Restrukturierung oder Sanierung des Schuldnervermögens zu erreichen.

Das Insolvenzverfahren ist auf alle Unternehmen und Gesellschaften, die im Handelsregister eingetragen sind, auf öffentliche Unternehmen sowie Unternehmen in der Privatisierungsphase anwendbar. Natürliche Personen können keinem Insolvenzverfahren unterworfen werden.

Der Schuldner oder dessen Liquidator, Gläubiger(gruppen), der Insolvenzverwalter oder zuständige staatliche oder kommunale Behörden können bei Gericht einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellen. Dieses entscheidet über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und bestellt einen Insolvenzverwalter.

In den derzeit geltenden Gesetzen wurden bereits Änderungen vorgenommen. Ziel ist es, die Verfahrenszeiten zu verkürzen und den Gläubigerschutz zu verbessern. Durch eine vom lettischen Justizministerium eingesetzte Arbeitsgruppe soll der Schutz kleiner und mittelständischer Unternehmen verbessert werden.

Insolvenzstatistik

Im Jahr 2008 waren 172.000 Unternehmen registriert. Die Zahl der eröffneten Insolvenzen stieg von 1.028 im Vorjahr auf 1.250 Fälle. Dies entspricht einer Zunahme von 22%. Die Insolvenzrate beträgt 0,7%.

Der Verlauf der Insolvenzrate in Lettland ist der Tabelle „Insolvenzzahlen für Zentral- und Osteuropa Jänner-Dezember 2007 und 2008“ zu entnehmen.

Insolvenzzahlen für Zentral- und Osteuropa Jänner-Dezember 2007 und 2008



2008

| | Bulgarien | Kroatien | Tschech.Rep. | Estland | Ungarn | Lettland | Litauen | Polen | Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Ukraine |
|--|-----------|----------|--------------|---------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|-----------|----------|
| (a) Gerichtliche Ausgleichs | k.A. 1.) | k.A. 1.) | 7 | 4 | 15 | k.A. 2.) | k.A. 2.) | 63 | 658 | 700 | 0 | 49 | 27 |
| (b) Konkurse | 169 | 131 | 3.059 | 244 | 11.515 | 1.250 | 928 | 348 | 13.825 | 2.906 | 266 | 383 | 597 |
| (c) Mangels Masse abgewiesene Konkursanträge | k.A. 1.) | 276 | 477 | 240 | k.A. 2.) | k.A. 2.) | k.A. 2.) | k.A. 2.) | k.A. 2.) | k.A. 1.) | 301 | 1 | k.A. 2.) |
| (a)+(b)+(c) Insolvenzen gesamt | 169 | 407 | 3.543 | 488 | 11.530 | 1.250 | 928 | 411 | 14.483 | 3.606 | 567 | 433 | 624 |

2007

| | Bulgarien | Kroatien | Tschech.Rep. | Estland | Ungarn | Lettland | Litauen | Polen | Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Ukraine |
|--|-----------|----------|--------------|---------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|-----------|----------|
| (a) Gerichtliche Ausgleichs | k.A. 1.) | k.A. 1.) | 12 | 3 | 20 | k.A. 2.) | k.A. 2.) | 70 | 45 | k.A. 3.) | 0 | 63 | 24 |
| (b) Konkurse | 240 | 171 | 1.814 | 166 | 9.835 | 1.028 | 604 | 377 | 6.161 | k.A. 3.) | 225 | 402 | 464 |
| (c) Mangels Masse abgewiesene Konkursanträge | k.A. 1.) | 281 | 676 | 158 | k.A. 2.) | k.A. 2.) | k.A. 2.) | k.A. 2.) | 209 | k.A. 3.) | 566 | 95 | k.A. 2.) |
| (a)+(b)+(c) Insolvenzen gesamt | 240 | 452 | 2.502 | 327 | 9.855 | 1.028 | 604 | 447 | 6.415 | 0 | 791 | 560 | 488 |

1.) nicht in öffentlichen Quellen angeführt
2.) Nicht separat in öffentlichen Quellen angeführt
3.) Neuöffnung, keine vergleichbaren Daten

Insolvenzrate 2008

| | Bulgarien | Kroatien | Tschech.Rep. | Estland | Ungarn | Lettland | Litauen | Polen | Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Ukraine |
|---------------------------------|-----------|----------|--------------|---------|---------|----------|---------|-----------|----------|---------|----------|-----------|-----------|
| Anzahl der aktiven Unternehmen* | 240.000 | 77.000 | 720.000 | 120.000 | 509.349 | 172.000 | 146.000 | 3.500.000 | 570.000 | 105.480 | 549.000 | 160.000 | 1.230.000 |
| Insolvenzrate | 0,1% | 0,5% | 0,5% | 0,4% | 2,3% | 0,7% | 0,6% | 0,01% | 2,5% | 3,4% | 0,1% | 0,3% | 0,1% |

*Expansionschätzung, Durchschnitt

Deviations (2007/2008)

| | Bulgarien | Kroatien | Tschech.Rep. | Estland | Ungarn | Lettland | Litauen | Polen | Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Ukraine |
|--|-----------|----------|--------------|---------|--------|----------|---------|-------|----------|---------|----------|-----------|---------|
| (a) Gerichtliche Ausgleichs | - | - | -42% | 33% | -25% | - | - | -10% | 1362% | - | - | -22% | 13% |
| (b) Konkurse | - | -23% | 69% | 47% | 17% | 22% | 54% | -8% | 124% | - | 18% | -5% | 29% |
| (c) Mangels Masse abgewiesene Konkursanträge | - | -2% | -29% | 52% | - | - | - | - | - | - | -47% | -99% | - |
| (a)+(b)+(c) Insolvenzen gesamt | - | -10% | 42% | 49% | 17% | 22% | 54% | -8% | 126% | - | -28% | -23% | 28% |

Anmerkung:

Da Terminologie und Ablauf eines Insolvenzverfahrens von Land zu Land verschieden sind, unterscheidet Coface Central Europe bei Insolvenzverfahren in den genannten Ländern zwischen folgenden Begriffen:

Gerichtlicher Ausgleich: das Insolvenzverfahren hat das vorrangige Ziel, Schuldners und Fortführung des insolventen Unternehmens zu erreichen.

Konkurs: das Insolvenzverfahren hat zum Ziel, eine ordnungsgemäße Auflösung des insolventen Unternehmens zu erreichen, bei der die Liquidation des Unternehmens im Vordergrund steht.

Quellen
Lokale Behörden, Coface Central Europe und Coface Russia (ICDN Datenbank)

Copyright und Haftungsbedingungen
Copyright Coface Central Europe Holding AG. Einsatzbestimmungen: Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

4.6 Rechte der Sicherheiten

Hypothek

Hypotheken werden als spezielle Pfandrechte an unbeweglichem Vermögen bezeichnet. Diese sind ins Grundbuch einzutragen und können grundsätzlich nur für einen bestimmten Betrag eingetragen werden.

Pfandrecht

Das Pfandrecht, das im Zivilgesetzbuch geregelt ist, entspricht dem Faustpfandprinzip und bedarf zu seiner Gültigkeit der Übergabe der Pfandsache an den Pfandgläubiger. Beim Nutzungspfandrecht darf der Gläubiger die Sache benutzen und muss die Früchte ziehen und die daraus entstandenen Einkünfte von der Forderung abziehen.

Es gibt aber auch Pfandrechte auf mobile Güter: ein Schiffspfand, das in ein Register eingetragen wird sowie ein Handelspfand, das ins „Kommerzpfandregister“ einzutragen ist. Letzteres ist eine Weiterentwicklung des Faustpfandrechts, wo die Publizität nicht durch Übergabe sondern durch Eintragung ins Register erfolgt. Beide Spezialpfänder sind in speziellen Gesetzen geregelt und unterliegen daher diesen. Das Pfandrecht ist in allen Fällen eine akzessorische Sicherheit und hängt somit untrennbar mit dem Bestehen der Forderung zusammen.

Garantie

Die Garantie ist im Zivilgesetzbuch ausführlich geregelt. Sie stellt eine akzessorische Sicherheit da und ist somit von dem Bestehen der Forderung abhängig. Garantievereinbarungen müssen schriftlich ergehen.

Forderungsabtretung

Forderungsabtretungen bedürfen nach lettischem Recht keiner besonderen Form. Sie sind auch dann wirksam, wenn der Schuldner der Abtretung nicht zugestimmt hat oder sogar nicht davon weiß. Forderungsabtretungen sind für alle Arten von Forderungen möglich.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt ist im lettischen Zivilgesetz geregelt. Insbesondere empfiehlt es sich zu prüfen, ob das mobile Gut mit einem Handelspfandrecht belastet ist, da sonst der Eigentumsvorbehalt nutzlos werden könnte.

Gewährleistung

Der Käufer kann im Falle des böswilligen Verschweigens von Mängeln oder bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften Schadensersatz verlangen. In anderen Fällen steht ihm die Wahl zwischen Wandelungs- und Minderungsansprüchen zu. Das Recht auf Erhebung einer Wandelungsklage verjährt sechs Monate nach Vertragsschluss. Die Minderungsklage unterliegt einer Verjährungsfrist von einem Jahr nach Vertragsschluss.

4.7 Arbeitsrecht

In Lettland werden bei einer 5-Tagewoche 40 Stunden gearbeitet. Durchschnittlich arbeiteten lettische Arbeitnehmer 2008 jedoch nur 37,4 Stunden pro Woche. Der Urlaubsanspruch beträgt vier Wochen.

Der gesetzlich festgeschriebene Mindestlohn beträgt 180,- LVL (ca. 252,- EUR). In der Regel wird das anteilige Gehalt zwei Mal monatlich ausbezahlt. Der durchschnittliche Bruttomonatslohn lag 2008 bei 479,- LVL (ca. 671,- EUR) wobei im öffentlichen Dienst mit 564,- LVL (ca. 790,- EUR) mehr verdient wird als im privaten Sektor mit durchschnittlich 438,- LVL (ca. 613,- EUR). Aufgrund des rigiden Sparkurses im öffentlichen Sektor ist jedoch damit zu rechnen, dass dieser Unterschied in Zukunft verschwinden wird.

Arbeitsbewilligung

Innerhalb der EU ist für EU-Bürger keine Aufenthaltsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis erforderlich.

Kündigungsrecht

Das lettische Arbeitsrecht kennt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch allgemeine Kündigungsgründe und Arbeitgeberkündigung sowie Arbeitnehmerkündigung mit und ohne Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist beträgt sowohl bei Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberkündigung jeweils einen Monat.

Sozialversicherungsbeiträge

Mit dem Beitritt zu EU erlangten die Regelungen der Verordnung zu den EU- und EWR Abkommen über soziale Sicherheit in Lettland Gültigkeit. Daraus folgt, dass ein innerhalb des EWR, für voraussichtlich nicht länger als zwölf Monate, entsandter Dienstnehmer, den entsprechenden Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterliegt. Eine nochmalige Verlängerung über den gleichen Zeitraum ist über eine Genehmigung der zuständigen lettischen Behörde zulässig. Erst bei Überschreiten dieses Zeitraumes geht das Versicherungsrecht auf den Tätigkeitsstaat über.

Beiträge zur Sozialversicherung sind Pflichtabgaben auf alle Löhne, Gehälter, Honorare und anderen Vergütungen und Entgelte für Arbeiter. Der Berechnungssatz beträgt derzeit 35,09%. Davon zahlt der Arbeitgeber 26,09% und der Arbeitnehmer 9%.

4.8 Grunderwerb

Es gibt keinerlei Beschränkungen für Ausländer beim Erwerb von Gebäuden, Wohnungen und Geschäftsräumen. Der Erwerb von Grund unterliegt jedoch bestimmten Besonderheiten, je nachdem ob es sich um Grund im ländlichen oder städtischen Raum handelt.

Grund in Städten kann vollkommen frei nur von lettischen Staatsbürgern oder Unternehmen, die in Lettland registriert sind, erworben werden, wenn mindestens die Hälfte des Kapitals von lettischen Staatsbürgern gehalten wird oder wechselseitige internationale Verträge in diesem Bereich bestehen. Sollte keine der beiden Voraussetzungen erfüllt sein, kann die lokale Behörde die Erlaubnis für den Grunderwerb im Einzelfall erteilen. Seit dem Beitritt zur Europäischen Union gelten für EU Bürger und Unternehmen, die in einem EU Mitgliedstaat registriert sind, diesbezüglich dieselben Bedingungen wie für lettische Staatsbürger.

Der Eigentumserwerb von lettischen Grundstücken im ländlichen Raum ist stärker beschränkt. Dieser ist grundsätzlich nur lettischen Staatsbürgern oder Unternehmen, die in Lettland registriert sind und mehrheitlich in lettischem Eigentum oder im Eigentum von EU Bürgern stehen, erlaubt. Aber auch hier können lokale Behörden im Einzelfall ihre Genehmigung erteilen. Agrarland darf bis zum Ende der Übergangsfrist am 1.5.2011 nur dann von ausländischen Personen gekauft werden, wenn diese seit drei Jahren einer landwirtschaftlichen Tätigkeit in Lettland nachgehen.

Mit seinen 2,3 Millionen Einwohnern ist Lettland nach dem Beitritt von Rumänien und Bulgarien 2007 nicht mehr das ärmste Land in der erweiterten EU. Das BIP je Einwohner beträgt 55,8% des europäischen Durchschnitts und liegt damit sogar noch vor Polen. Das Land hat rasche Fortschritte gemacht und in den letzten drei Jahren ein zweistelliges Wachstum verzeichnet. Damit verbunden waren jedoch auch eine hohe Inflation und ein Defizit in der Leistungsbilanz. 2008 wurde ein Rückgang der Wirtschaft um 4,6% verzeichnet. Für 2009 wird mit einem Minus von 17% gerechnet. Die Defizite in der Leistungsbilanz können so jedoch zum Teil wettgemacht werden.

5.1 Möglichkeiten des Marktzugangs

Der lettische Markt ist frei und sehr wettbewerbsorientiert. Besondere protektionistische Maßnahmen bestehen nicht. Zu beachten ist insbesondere der mitunter noch bestehende unzureichende Urheberrechtsschutz.

5.2 Zahlungskonditionen

Grundsätzlich obliegt die Wahl der Zahlungsart der freien Vereinbarung der Geschäftspartner. Die definitiven Zahlungskonditionen müssen im Kaufvertrag festgesetzt werden. Vorsicht ist bei Akkreditiven geboten. Sie sollten nur von Banken akzeptiert werden, die auch westliche Korrespondenzverbindungen bzw. Partnerinstitute vorweisen können. Grundsätzlich empfiehlt es sich, bei Geschäftsanbahnungen und –abschlüssen, insbesondere bei Zahlung gegen offene Rechnung, auch eine Bonitätsauskunft einzuholen.

Zahlungsverhalten

Lettland ist für sein relativ schlechtes Zahlungsverhalten bei Inlandsgeschäften bekannt, was durch die Krise noch zusätzlich verstärkt wurde. Das Zahlungsverhalten bei internationalen Geschäften ist zwar besser, wird aber auch durch die Krise negativ beeinflusst.

Verzugszinsen

Die Richtlinie 2000/35/EG bestimmt, dass der gesetzliche Zinssatz für Mitgliedsstaaten, die nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, der entsprechende Zinssatz ihrer Zentralbank ist.

Sind der Zahlungstermin oder die Zahlungsfrist vertraglich nicht festgelegt, so sind Zinsen, ohne dass es einer Mahnung bedarf, automatisch 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung oder nach Empfang der Güter oder Dienstleistungen zu begleichen. Mitgliedsstaaten können unter bestimmten Voraussetzungen diese Frist auf maximal 60 Tage verlängern. Wann und wie Verzugszinsen verlangt werden können, bestimmt das Zivilgesetzbuch.

Bankwesen

Der lettische Bankensektor ist sehr stark in das europäische Bankensystem integriert. Insgesamt gibt es 22 inländische Banken und 5 Zweigniederlassungen ausländischer Banken. Nachdem der lettische Bankensektor von der Immobilien- und Finanzkrise besonders stark betroffen war, wurde die zweitgrößte Bank Lettlands, die Parex Bank, Ende 2008 verstaatlicht.

5.3 Betreuung

Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partnern weltweit.

Verjährung

Derzeit gibt es noch keine besonderen Bestimmungen für Handelsgeschäfte. Eine Erweiterung des Handelsgesetzbuches um dieses Kapitel wurde jedoch bereits beschlossen und tritt mit 1.1.2010 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird für Handelsgeschäfte eine Verjährungsfrist von drei Jahren gelten, die sich von der allgemeinen Verjährungsfrist von zehn Jahren unterscheidet.

5.4 Haltung gegenüber ausländischen Investoren

Das Land ist ausländischen Investoren gegenüber offen. Seit 2004 werden in Lettland für Unternehmen die niedrigsten Steuern in der erweiterten EU eingehoben. Das 2002 eingeführte Arbeitsrecht orientiert sich an europäischen Richtlinien.

5.5 Risikoeinschätzung

Nach dem Platzen der Immobilienblase und dem Rückgang der Kredite ist die Wirtschaft seit 2008 in einer Rezession. Der Konsum nimmt infolge der wieder steigenden Arbeitslosigkeit, der sinkenden Reallöhne und der Schuldenlast, die sich bei den privaten Haushalten angesammelt hat, stark ab. Der Einbruch beim Auftragseingang der Unternehmen und eine noch deutlichere Abschwächung der Kreditvergabe werden die Investitionstätigkeit weiter beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang werden insbesondere bau- und konsumorientierte Sektoren sowie exportorientierte Bereiche belastet. Sie haben ohnehin schon unter den steigenden Lohnkosten gelitten und müssen nun mit dem weltweiten Abschwung fertig werden.

Das hohe Defizit in der Leistungsbilanz ist für eine starke Auslandsverschuldung, hauptsächlich bei den Banken, verantwortlich. Darüber hinaus haben Kredite von privaten Haushalten und Unternehmen in Fremdwährungen ein übermäßiges Volumen erreicht (89% des Kreditportfolios), was diese einem hohen Wechselkursrisiko aussetzt. Die Landeswährung steht seit Oktober/November 2008 stark unter Druck. Dadurch war die Zentralbank gezwungen, zur Aufrechterhaltung der Anbindung an den Euro, auf dem Devisenmarkt zu intervenieren.

Die folgende Tabelle soll die für Investoren und Exporteure relevanten Informationen über Lettland übersichtlich zusammenfassen. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

| | |
|-------------------------|---|
| Gesellschaftsrecht | <p>Mindestkapital bei lettischen Kapitalgesellschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ GmbH: 2.000,- LVL (ca. 2.800,- EUR) ■ AG: 25.000,- LVL (ca. 35.000,- EUR) |
| Steuern | <ul style="list-style-type: none"> ■ Einkommensteuer vom steuerbaren Einkommen 25% ■ Körperschaftssteuer 15% ■ Umsatzsteuer 21% (ermäßigt 10%) |
| Investitionen | <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Investitionen sind in Lettland im „Gesetz über ausländische Investitionen in der Republik Lettland“ geregelt ■ Der ausländische Investor ist dem Inländischen gleichgestellt |
| Devisenrecht | <ul style="list-style-type: none"> ■ Ein- und Ausfuhr von Devisen durch In- und Ausländer ist derzeit ohne Deklarationspflicht unbeschränkt möglich |
| Arbeitsrecht | <ul style="list-style-type: none"> ■ Das lettische Arbeitsrecht entspricht größtenteils europäischen Standards |
| Zollrecht | <ul style="list-style-type: none"> ■ Es gilt der harmonisierte Zolltarif der EU sowie die Regeln des mitteleuropäischen Freihandelsabkommens CEFTA, EFTA und der WTO |
| Einreise und Aufenthalt | <ul style="list-style-type: none"> ■ EU-Bürger sind nicht einreise- oder transitvisapflichtig ■ Für die Aufnahme einer Tätigkeit benötigen EU-Bürger keine Arbeitserlaubnis |

Bei folgenden Organisationen und deren Webseiten finden Sie zusätzliche Informationen zu Lettland.

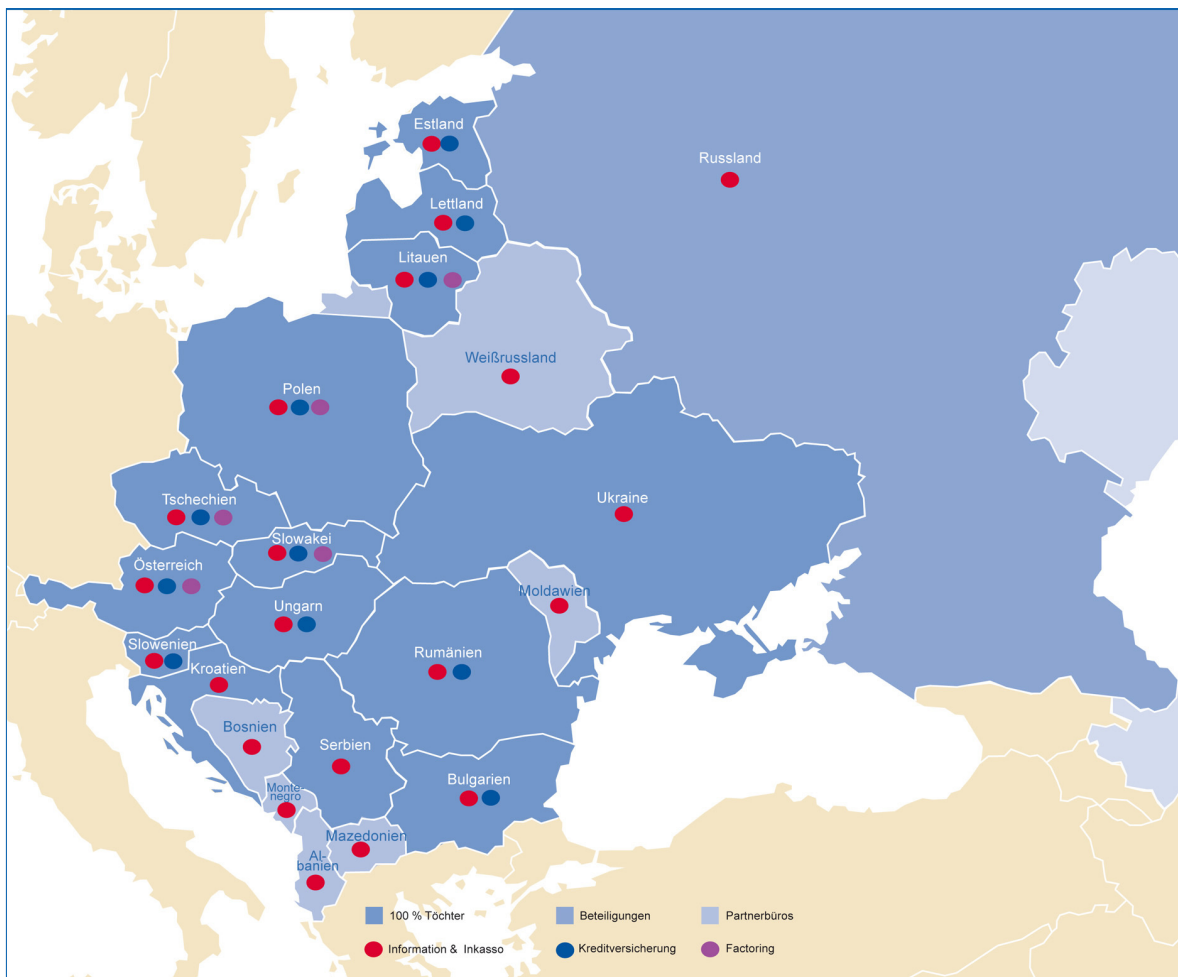
| | |
|---|---|
| Forschung und Entwicklung (nur in Englisch verfügbar) | http://www.liaa.gov.lv |
| Parlament (nur in Englisch verfügbar) | http://www.saeima.lv |
| Wirtschaftsministerium (nur in Englisch verfügbar) | http://www.em.gov.lv |
| Justizministerium (nur in Englisch verfügbar) | http://www.tm.gov.lv |
| Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (nur in Englisch verfügbar) | http://www.mfa.gov.lv |
| Finanzministerium (nur in Englisch verfügbar) | http://www.fm.gov.lv |
| Unternehmensregister (nur in Englisch verfügbar) | http://www.ur.gov.lv |
| Nationalbank (nur in Englisch verfügbar) | http://www.bank.lv |
| Börse (nur in Englisch verfügbar) | http://www.rfb.lv |
| Statistisches Zentralamt (nur in Englisch verfügbar) | http://www.csb.lv |
| Land & Leute | http://www.latviatourism.lv |

Coface Austria, mit Zentrale in Wien und Niederlassungen in Polen, Ungarn, Litauen, Lettland, Slowakei, Tschechien, Rumänien und Bulgarien ist seit Gründung 1954 heimischer Marktführer bei Kreditversicherungen. Seit 1997 ist Coface Austria Tochter der französischen Coface und damit Teil eines der drei Global Player am Kreditversicherungsmarkt.

Die Schwestergesellschaft Coface Central Europe ist seit 20 Jahren Marktführer für Wirtschaftsinformationen in 13 zentraleuropäischen Ländern. Ergänzend bietet man in der gesamten Region Inkassoservices an. Coface Central Europe ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Coface (75%) und des KSV1870 (25%). Seit 2002 ist Wien innerhalb des Coface Konzerns Headquarter für Zentral- und Osteuropa, die gesamte Region zählt bereits über 700 MitarbeiterInnen.



Unsere geografische Präsenz und Leistungsübersicht



Risikomanagement aus einer Hand

Sie wollen sichere Geschäfte? Coface Kreditversicherung

Coface sorgt für Ihren reibungsfreien Geschäftsverlauf, indem wir Ihnen helfen, Forderungsausfälle im Vorfeld zu vermeiden. Dafür analysieren unsere Experten weltweit die Entwicklung der Wirtschaft und Unternehmen. Unsere etablierten Ratingsysteme geben Aufschluss über Risiken für Lieferungen und stabilisieren Waren- und Dienstleistungsströme. Im Fall der Insolvenz eines Ihrer Kunden entschädigt Coface Austria bis zu 80% der versicherten Forderung.

| Kundengröße (Umsatz) in Euro | Coface Smart | Coface Best | Coface Advanced | Coface Glob-alliance | Coface Capital-Goods | Coface Single Risk |
|------------------------------|--------------|-------------|-----------------|----------------------|----------------------|--------------------|
| XL: > 1 Mrd. | | | | • | | • |
| L: 50 Mio. - 1 Mrd. | | • | | • | • | • |
| M: 5 - 50 Mio. | • | • | • | | • | |
| S: < 5 Mio. | • | • | • | | | |

Sie suchen Wege zu konstanter Liquidität? Coface Factoring

Stabile Liquidität schafft Flexibilität bei unternehmerischen Entscheidungen. Coface unterstützt Sie mittels Factoring, indem wir Ihre Kundenforderungen kaufen und eine sofortige Begleichung des Außenstandes bis zu 90% erfolgt. Bei versicherten Forderungen übernimmt Coface das Insolvenzrisiko Ihrer Abnehmer. So können Sie Ihr Ausfallsrisiko deutlich reduzieren und den wirtschaftlichen Erfolg nachhaltig sichern.

Sie setzen auf Wissensvorsprung? Coface Information

Die Bonität Ihrer Abnehmer und die Zuverlässigkeit Ihrer Lieferanten sind entscheidende Faktoren für Ihren nachhaltigen Erfolg. Mit der @rating Unternehmensbewertung hat Coface das erste weltweite Kreditversicherungsrating entwickelt. Die Basis bildet eine einzigartige Datenbank mit über 50 Millionen Unternehmensdaten. Dieses System für Information ermöglicht es, Ihre Geschäfte per Mausklick abzusichern. Sie können jederzeit absolut zuverlässig auf eine topaktuelle Entscheidungsgrundlage zurückgreifen.

Sie wollen Zeit und Geld sparen? Coface Inkasso

Ein schneller Zahlungseingang steigert Ihre Liquidität und sichert Ihren Gewinn. Werden von Ihnen erbrachte Leistungen jedoch nicht unmittelbar bezahlt, belasten diese Außenstände Ihr Konto und damit Ihre Finanzkraft. Coface unterstützt Sie in dieser Situation mit umfassendem Knowhow und einem internationalen Inkasso-Netzwerk. Damit Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können, übernimmt Coface die zeitintensiven, außergerichtlichen Maßnahmen des Inkassos, wie den professionellen Forderungseinzug, gerichtliche Betreuung oder Anmeldung zum Insolvenzverfahren.

Internet

<http://europa.eu.int>
<http://www.ahk.de>
<http://www.aussenwirtschaft.info>
<http://www.auswaertiges-amt.de>
<http://www.bankaustria.at>
<http://www.cofacecentraleurope.com>
<http://www.fifoost.org>
<http://www.gtai.de>
<http://www.mk.gov.lv>
<http://www.raplm.gov.lv>
<http://www.trading-safely.com>
<http://www.wko.at>
<http://www.wto.org>

Print

- Fischer Weltalmanach 2009, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2008
- Handbuch Länderrisiken 2009, Coface Deutschland AG, Mainz 2009

Impressum

Medieninhaber und Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: KR Martina Dobringer; Redaktion: Ing. Susanne Krönes; Inhalt: Josefine Kuhlmann.

Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Rating wurde mit Juli 2009 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.

Your trade risks, under control.

Coface Austria & Coface Central Europe www.coface.at

Zentrale
Landesdirektion Oberösterreich & Salzburg
Landesdirektion Tirol & Vorarlberg
Landesdirektion Steiermark & Kärnten

Stubenring 24
Ferihermerstraße 13
Anichstraße 10/2. Stock
Joanneumring 5/DG

www.cofacecentraleurope.com

| | | |
|-------------------------|---------------------|------------------------|
| 1010 Wien, Austria | T. +43/1/515 54-0 | F. +43/1/512 4415 |
| 4040 Linz, Austria | T. +43/732/66 67 04 | F. +43/732/66 85 16 |
| 6020 Innsbruck, Austria | T. +43/512/57 08 13 | F. +43/512/57 08 13-13 |
| 8010 Graz, Austria | T. +43/316/82 72 27 | F. +43/316/82 72 27-70 |